



Pressemitteilung

Dienstag, 08. Mai 2012

Hunde - Leinenzwang

Das Gefahrhundegesetz gilt für Hunde, die im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein gehalten und geführt werden. **Ein genereller Leinenzwang beim Halten und Führen von Hunden ist in dem Gesetz nicht bestimmt.** Davon ausgenommen sind jedoch zum einen die allgemeinen Anleinplichten- und Mitnahmeverbote des § 2 Abs. 2 Gefahrhundegesetz. **Danach sind alle Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:**

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Die in Absatz 3 genannten Orte begründen sogar ein Mitnahmeverbot von Hunden. Danach ist es verboten, Hunde mitzunehmen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen.



Im Übrigen ist zu beachten, dass Hunde im Wald nur angeleint geführt werden dürfen (vgl. §§ 2, 17 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 38 Abs. 2 Nr. 5 c Landeswaldgesetz). Weiter gehende Regelungen zur Erhaltung des Artenschutzes wildlebender Tiere enthält das Landesnaturschutzgesetz.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Gefahrhundegesetz spricht von einer Leinenpflicht in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete.

Die Worte umfriedet oder anderweitig begrenzt sprechen für Einfriedung oder Einhegung, d.h. Einbeziehung in einen Schutzbereich. **Im Stadtgebiet Norderstedt gibt es momentan nur den Stadtpark als umfriedete, klassische städtischen Parkanlagen – hier müssen alle Hunde, zu jeder Zeit angeleint geführt werden.**

Charakteristisch für Norderstedt ist das grüne Leitsystem mit seinen sogenannten grünen Wegeverbindungen (vernetzter Verbund von Grünflächen mit z.T. kombinierten Geh- und Radwegen, am Rande von Wiesen- und Gehölzflächen, vorbei an Regenrückhaltebecken, wiesenartigen Überflutungsmulden bzw. den Becken, stellenweise Mündung an größeren parkartigen Grünanlagen). Danach gilt in den Norderstedter Grünanlagen derzeit keine allgemeine Anleinplicht. **Davon unabhängig hat jeder Hundehalter seinen Hund so zu halten und zu führen, dass von dem Tier keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.**

Über die gesetzlichen Anleinplichten hinaus ist es Aufgabe des Hundehalters zu beurteilen bzw. zu entscheiden, wann und wo er seinen Hund an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt. Dies gilt insbesondere, wenn die Bindung zwischen Aufsichtsperson und Hund nicht so eng ist, dass der Hund jederzeit wirkungsvoll und sicher unter Kontrolle zu halten ist (Umkehrschluss aus allgemeiner Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflicht § 2 Abs. 1 GefHG).



Die Halter der sogenannten gefährlichen Hunde müssen in jedem Fall die gesonderten Haltungsbedingungen nach § 10 GefHG beachten. Diese Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums u.a. grundsätzlich an der Leine zu führen und müssen einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. Nur in Ausnahmefällen kann von der Maulkorbpflicht abgesehen werden, wenn der Hund einen Wesenstest bestanden hat, in dem sein sozialverträgliches Verhalten nachgewiesen wurde.